

# Hinweise für die Beratungsprax

## Ergänzender Hinweis des CAF e. V. für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bitte lesen Sie diese Broschüre gründlich durch. Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie sich aber von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt oder von der Unabhängigen Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werks beraten lassen. So erreichen Sie die Beratungsstelle:

Haspelstraße 5, 35037 Marburg  
Telefon: 06421- 91 26 14  
Email: [ufb.dwmb@ekkw.de](mailto:ufb.dwmb@ekkw.de)

**Diakonie**   
Hessen



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

**Impressum**

Abteilung FiAM

Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration

Diakonie Hessen -

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und  
Kurhessen-Waldeck e.V.

Ederstraße 12

D-60486 Frankfurt am Main

[www.menschen-wie-wir.de](http://www.menschen-wie-wir.de)

Fon: 069. 7947 6229

Autorinnen: Maria Bethke, Lina Hüffelmann, Amall Breijawi  
(Diakonie Hessen); Lea Rosenberg (Parität Hessen)

# Neue Chancen für afghanische Frauen und Mädchen im Asylverfahren

Die Chancen afghanischer Frauen und Mädchen im Asylverfahren haben sich seit Oktober 2024 grundlegend verbessert. Der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) stellte in seinem Urteil vom 04.10.2024 (C-608/22 und C-609/22)<sup>1</sup> fest, dass **alle Frauen in Afghanistan** aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Lage als **verfolgt** gelten. Der EuGH begründet seine Entscheidung mit der landesweiten und strukturellen Verfolgung afghanischer Frauen als soziale Gruppe. Seit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 wurden staatliche Strukturen abgeschafft und durch ein repressives Regime ersetzt, das Frauen systematisch von gesellschaftlicher Teilhabe ausschließt und sie vielfältigen Formen von Gewalt und Diskriminierung aussetzt. Damit haben sie Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Diese Entscheidung stellt einen Wendepunkt dar: Während afghanische Frauen und Mädchen in der Vergangenheit häufig nur subsidiären Schutz oder Abschiebeverbote erhielten – teils sogar Ablehnungen –, wird ihnen nun **in der Regel die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt**.<sup>2</sup> Die Schutzquote für männliche Asylsuchende aus Afghanistan ist hingegen im Jahr 2025 deutlich zurückgegangen.<sup>3</sup>

Für Beratungsstellen ergeben sich daraus **neue Handlungsmöglichkeiten**, insbesondere bei Folgeanträgen: Hatte eine afghanische Frau in der Vergangenheit ein Asylverfahren betrieben, das nicht mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endete, sollte die Möglichkeit eines Folgeantrags geprüft werden. Frauen, für die ein Folgeantrag aussichtsreich und sinnvoll erscheint, sollten aktiv ermutigt werden, das **aktuelle Zeitfenster** zu nutzen. Der Flüchtlingsstatus bietet gegenüber anderen Schutzformen erhebliche Vorteile, etwa beim Familiennachzug und bei der Aufenthaltsverfestigung. Diese Arbeitshilfe erklärt, wie Beratungsstellen afghanische Frauen und Mädchen gezielt bei Folgeanträgen unterstützen können.

---

<sup>1</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=290687&pageIndex=0&do-clang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4643389>

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung vom 21.03.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014923.pdf>, S. 25.

Detaillierte Statistiken, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, siehe Antwort der Bundesregierung vom 31.07.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101014.pdf>, S. 3.

<sup>3</sup> <https://www.proasyl.de/news/schutzquote-rapide-gesunken-immer-mehr-afghanen-werden-im-asylverfahren-abgelehnt/>

## **Was enthält diese Arbeitshilfe?**

Sie enthält Erläuterungen zu Asylfolgeanträgen afghanischer Frauen und Mädchen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG oder einer Duldung in Deutschland leben: Was ist ein Asylfolgeantrag, für wen kommt er in Frage, kann er auch negative Folgen haben? Welche formalen und inhaltlichen Voraussetzungen muss er erfüllen? Wo und wie ist der Antrag zu stellen, gibt es eine Wohnpflicht in der Erstaufnahme, gibt es eine Anhörung zu den neuen Asylgründen? Was passiert nach dem Bescheid, können Angehörige den Flüchtlingsstatus von der Frau oder dem Mädchen ableiten?

**Achtung: Diese Arbeitshilfe kann keine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.** Beratungsstellen können sich mit Fragen an ihre Fachberatung / Rechtsberatung wenden oder an eine auf Asylrecht spezialisierte Anwaltskanzlei.

## **Was enthält diese Arbeitshilfe nicht?**

Die Arbeitshilfe enthält **keine Ausführungen zu Asylfolgeanträgen afghanischer Männer**: Auch bei Männern können sich Asylfolgeanträge wegen einer neuen Asylgründe lohnen. Eine Darstellung der aussichtsreichen Fallkonstellationen würde hier aber den Rahmen sprengen. Diese Arbeitshilfe bezieht sich primär auf Folgeanträge afghanischer Frauen und Mädchen; Asylfolgeanträge männlicher Afghanen werden lediglich im Zusammenhang mit dem Familien-Flüchtlingsschutz (→ Frage 4.3) behandelt, das Verfahren folgt dann dem unter Punkt 3 beschriebenen. Wird im Einzelfall überlegt, für einen afghanischen Mann einen Folgeantrag zu stellen, sollte stets zuvor der Rat einer Beratungsstelle oder einer Kanzlei für Migrationsrecht eingeholt werden (zu Risiken abgelehnter Folgeanträge → Frage 1.4 und 1.7.).

Die Arbeitshilfe behandelt auch **nicht die Situation der afghanischen Frauen, die noch kein Asylverfahren durchlaufen haben**, aber über einen anderen Aufenthaltsstatus verfügen, etwa zum Studium, zur Erwerbstätigkeit, aus familiären oder humanitären Gründen (z.B. §§ 22, 23 AufenthG). Für Fragen zu möglichen Asylerstanträgen dieser Frauen steht die Fach- bzw. Rechtsberatung der Beratungsstellen zur Verfügung.

**Wichtig:** Es handelt sich bei Asylfolgeverfahren um **ernst zu nehmende Verfahren**, bei denen das BAMF eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall trifft. Auch wenn in der Community teilweise Bezeichnungen verwendet werden wie „afghanische Frauen können ihren grauen in einen blauen Pass umtauschen“, sollte das Verfahren gut vorbereitet werden!

# 1. Allgemeines zum Folgeantrag

## 1.1 Was ist ein Asylfolgeantrag?

Wer in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen hat, kann nach dessen (teilweise oder vollständig) negativem Abschluss einen neuen Asylantrag beim BAMF stellen – dann handelt es sich um einen Asylfolgeantrag. Geregelt ist er in § 71 AsylG. Vereinfacht gesagt: Das BAMF prüft dann zunächst, ob **neue Gründe** vorgetragen werden, die (**unverschuldet**) nicht schon in einem früheren Asylverfahren oder Asylklageverfahren vorgetragen werden konnten und diese mit erheblicher **Wahrscheinlichkeit** zu einem (höheren) Schutzstatus führen. Nur wenn beides der Fall ist, führt es ein Asylfolgeverfahren durch. Ansonsten wird der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt (zum Ablauf des Verfahrens → Frage 3.1 – 3.5).

Es ist nicht mehr nötig, die neuen Gründe innerhalb von drei Monaten vorzutragen. Die entsprechende Vorschrift wurde im Februar 2024 aus § 71 AsylG gestrichen, nachdem die Rechtsprechung sie bemängelt hatte.

## 1.2 Welche Vorteile entstehen durch einen (höheren) Schutzstatus?

Dass ein vom BAMF festgestellter Schutzstatus und daraus folgend eine Aufenthaltserlaubnis immer besser ist als ein abgelehnter Asylantrag und eine Duldung, liegt auf der Hand. Welche Vorteile ein erfolgreicher Asylfolgeantrag aber auch dann haben kann, wenn die betroffene Person bereits subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot hat, stellt die folgende Tabelle (vereinfacht) dar:

	Flüchtlingsanerkennung	Subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot
Erfüllung der Passpflicht	Anspruch auf (blauen) Reiseausweis für Flüchtlinge	kein Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlinge, Beschaffung des Nationalpasses gilt i.d.R. als zumutbar	
Niederlassungserlaubnis	nach 5 Jahren, Lebensunterhalt (LU) muss überwiegend gesichert sein, Deutsch A2 (unter höheren Voraussetzungen bereits nach 3 Jahren)	nach 5 Jahren, Lebensunterhalt muss gesichert sein, Deutsch B1, 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung	
Einbürgerung	ist direkt aus der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 möglich		erst nach Wechsel in anderen Aufenthaltstitel, z.B. als Fachkraft oder Niederlassungserlaubnis
Familiennachzug aus dem Ausland	bei fristwahrender Anzeige Anspruch auf privilegierten Familiennachzug, wenn die Voraussetzungen vorliegen	Familiennachzug ausgesetzt bis 23.07.2027	nur bei Vorliegen humanitärer oder völkerrechtliche Gründe (extrem selten gewährt); i.d.R. erforderlich: LU-Sicherung, Sprachkenntnisse, Wohnraum etc.
Familienasyl für hier lebende Familienmitglieder	sie können Flüchtlingschutz ableiten, siehe → Frage 4.4 sowie § 26 AsylG	sie können subs. Schutz ableiten, siehe → 4.4 sowie § 26 AsylG	kein abgeleiteter Schutz für Familienmitglieder möglich

### 1.3 Für wen kommt ein Asylfolgeantrag in Frage?

Die wichtigste formale Voraussetzung ist, dass in Deutschland ein **Asylantrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen** wurde (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG). Mit „Ablehnung“ ist auch eine Teil-Ablehnung gemeint: Wer in einem ersten Asylverfahren nur Abschiebungsverbote oder subsidiären Schutz erhalten hat, kann in einem Asylfolgeantrag erneut die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragen.

Es ist allein die Entscheidung der betroffenen Person, ob und wann sie einen Asylfolgeantrag stellt und in der Regel auch die Entscheidung der Eltern, ob und wann sie einen solchen für ihre Kinder stellen (→ Frage 1.6).

Es gibt **keinen Zwang, einen Asylfolgeantrag für alle Mitglieder einer Familie** zu stellen. Sollte das BAMF eine solche Forderung erheben, ist sie zurückzuweisen; dazu kann die Fach- oder Rechtsberatung konsultiert werden. Es ist nämlich, im Gegenteil, derzeit in der Regel zu empfehlen, den Folgeantrag zunächst nur für die weiblichen Familienmitglieder zu stellen und erst, wenn dieser erfolgreich war, ggf. einen Asylfolgeantrag für die männlichen Familienmitglieder (→ Frage 4.3).

### 1.4 Für wen kommt ein Asylfolgeantrag nicht in Frage?

Wer sich **noch im Asyl(klage)verfahren** befindet, kann keinen Asylfolgeantrag stellen. Denn dann fehlt es an der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags. Auch wenn Klageverfahren mitunter lange dauern: Es wäre eine sehr schlechte Idee, eine Klage zurückzunehmen, um danach einen Asylfolgeantrag zu stellen! Denn dann ist der Folgeantrag zwar möglich, aber das BAMF wird – zu Recht – entgegenhalten, dass die neuen Gründe im früheren Asyl(klage)verfahren hätten vorgetragen werden müssen.<sup>4</sup>

Wenn eine Person im ersten Asylverfahren als **unzulässig** abgelehnt wurde, weil ein anderer Dublinstaat für ihr Asylverfahren zuständig ist oder weil sie bereits internationalen Schutz in einem EU-Staat erhalten hat, ist ein Folgeantrag zwar möglich, wird aber in der Regel nicht zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Es mag Situationen geben, in denen etwa ein Antrag auf Zulassung der Berufung an eine so spezielle Frage anknüpft, dass in diesem Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Oberverwaltungsgericht die aktuelle Gefährdung von Frauen und Mädchen durch die Taliban nicht zusätzlich vorgetragen werden kann. Ob das der Fall ist, sollte von einer auf Asylrecht spezialisierten Anwaltskanzlei geprüft werden.

<sup>5</sup> Zu Asylfolgeantrags-Konstellationen nach Dublinbescheid und Ablauf der Überstellungsfrist sollte die Fachberatung/Rechtsberatung konsultiert werden.

## 1.5 Wie läuft ein Asylfolgeverfahren ab?

Üblicherweise muss der Asylfolgeantrag **persönlich** bei der Außenstelle des Bundesamtes **gestellt** werden (→ Frage 3.2). Er muss auch **sofort begründet** werden, idealerweise bringt man bereits eine vorbereitete schriftliche Begründung mit (→ Frage 2.2). Das BAMF bestätigt die Asylfolgeantragstellung schriftlich und informiert die Ausländerbehörde darüber.

Das **BAMF entscheidet** aufgrund des schriftlichen Vortrags, ob ein neues Asylfolgeverfahren durchgeführt wird, ob also die Gründe inhaltlich geprüft werden, oder ob der Antrag ohnehin unzulässig ist. Steigt das BAMF in die inhaltliche Prüfung der neuen Gründe ein, muss es (eigentlich) die Ausländerbehörde darüber informieren, sodass von dieser eine **Aufenthaltsgestattung** ausgestellt wird. Nicht selten wird aber inhaltlich über den Asylfolgeantrag entschieden, ohne dass die Gestattung ausgestellt wird.

Das BAMF kann vor der Entscheidung eine persönliche **Anhörung** („Interview“) zu den neuen Asylgründen durchführen, muss das aber nicht tun (→ Frage 2.3 und 3.4).

## 1.6 Wie ist es mit Kindern? Wird für Kinder automatisch ein Asylfolgeantrag gestellt, wenn ein Elternteil einen Folgeantrag stellt?

Auch für Kinder kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Aktuell empfehlen wir diesen nur für **Mädchen** (Ausnahme: Familienasyl → Frage 4.3). Töchter können im Asylfolgeantrag der Mutter genannt werden. Sie müssen nicht zwingend bei der persönlichen Antragstellung der Mutter anwesend sein. Sie müssen dann aber zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal beim BAMF vorstellig werden, für die erkennungsdienstliche Behandlung zum Folgeantrag (bis Juni 2026 gilt: Fotos von Kindern bis 13 Jahre, Fingerabdrücke und Fotos von Kindern ab 14 Jahren). Insofern ist es in der Regel sinnvoll, Kinder gleich mitzunehmen, für die ein Folgeantrag gestellt werden soll.

Es ist **aber nicht verpflichtend**, für die Kinder auch Folgeanträge zu stellen. Und anders als bei einem Asylerstantrag gibt es beim Asylfolgeantrag nur wenige Ausnahmefälle, in denen das BAMF von einer automatischen Asylantragstellung für das Kind ausgeht (sog. Antragsfiktion nach § 14a AsylG). Gemäß Dienstanweisung des BAMF gilt ein Asylantrag für ein Kind nur dann als gestellt, wenn zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung des Elternteils UND bei Geburt oder Einreise des Kindes die folgenden Voraussetzungen erfüllt waren bzw. sind:

- Das Kind hat noch nie ein Asylverfahren durchlaufen UND
- das Kind hat keinen Aufenthaltstitel UND
- es gibt keinen weiteren Elternteil, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (es sei denn, diese wurde nach § 25 Abs. 5 erteilt).

### **1.7 Kann ein Asylfolgeantrag auch negative Folgen haben – in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, Sozialleistungen, Arbeitsmarktzugang etc.?**

Ein Asylfolgeantrag kann auch negative Auswirkungen haben – **sowohl vorübergehende** während des Verfahrens, **als auch langfristige** im Falle einer Ablehnung des Folgeantrags durch das BAMF.

Stellt eine Person einen Asylfolgeantrag, die eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat, **erlischt** diese durch die bloße Antragstellung (siehe § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG).<sup>6</sup> Das bedeutet, die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mehr gültig, obwohl das aufgedruckte Ablaufdatum noch nicht erreicht ist.

Hat die Person jedoch eine Aufenthaltserlaubnis z.B. aus familiären Gründen oder zu Erwerbszwecken, behält sie diese – dann ändert sich für sie nichts.<sup>7</sup> Auch wenn sie bis zur Folgeantragstellung nur eine Duldung hat, ändert sich für sie aufenthaltsrechtlich durch die Folgeantragstellung zunächst nichts.

Asylfolgeantragstellende müssen die ABH nicht selbst über den Folgeantrag informieren, das macht das BAMF. Die ABH fordert Asylantragstellende, deren Aufenthaltserlaubnis erlischt, aber ggf. dazu auf, diese abzugeben (Ausnahme: wenn das Asylfolgeverfahren so schnell geht, dass die ABH gar keine Zeit hat, die Aufenthaltserlaubnis einzuziehen. Das kann bei einer schnellen BAMF-Entscheidung und einer eher langsamen ABH durchaus vorkommen → Frage 3.5.).

Die ABH wird nach Einziehen der Aufenthaltserlaubnis eine **Duldung** ausstellen oder aber eine **Gestattung**, wenn das BAMF sie zu diesem Zeitpunkt schon informiert hat, dass es ein Folgeverfahren durchführen wird, also die neuen Gründe auch inhaltlich prüfen wird.

---

<sup>6</sup> Gleiches gilt für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 (Aufnahme aus dem Ausland), § 23 (Landes- oder Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan) und § 25 Abs. 4-5 AufenthG: auch diese erlöschen sowohl bei Asylerstantragstellung als auch bei Asylfolgeantragstellung.

<sup>7</sup> Diese Aufenthaltstitel erlöschen nicht, wenn sie für eine Geltungsdauer von über 6 Monaten ausgestellt wurden, § 55 Absatz 2 AsylG. Es ist dann möglich, das Asylverfahren zusätzlich zur bestehenden Aufenthaltserlaubnis zu betreiben und bei erfolgreichem Asylverfahren die dem Schutzstatus entsprechende Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zur bestehenden Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Ob der Verlust der Aufenthaltserlaubnis durch die Folgeantragstellung spürbare Folgen hat, hängt zum einen davon ab, ob die ABH die Aufenthaltserlaubnis tatsächlich einzieht, und zum anderen, ob das BAMF positiv oder negativ über den Folgeantrag entscheidet:

- **Faktisch folgenlos** ist das Erlöschen nur in folgendem Fall:  
Das Folgeverfahren geht so schnell, dass die ABH gar nicht dazu kommt, die Aufenthaltserlaubnis einzuziehen UND das BAMF entscheidet positiv über den Folgeantrag.
- **Dauerhaft gravierende aufenthaltsrechtliche Folgen** hat das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, wenn das BAMF negativ über den Asylfolgeantrag entscheidet: Zwar muss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auch nach negativem Abschluss des Folgeverfahrens wieder erteilt werden, da der Folgeantrag nur die Aufenthaltserlaubnis, nicht aber das Abschiebungsverbot zum Erlöschen bringt (→ Frage 4.1). Allerdings liegt dann kein „ununterbrochen erlaubter Aufenthalt“ mehr vor. Beantragt die Person also später eine Niederlassungserlaubnis, einen Daueraufenthalt/EU oder die Einbürgerung, werden nur die Zeiten ab der erneuten Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis angerechnet.
  - Beispiel: Herr A hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3. Die fünf Jahre Voraufenthaltszeit für Niederlassungserlaubnis wären 2026 erreicht. Er stellt jedoch 2025 einen erfolglosen Folgeantrag. Er erhält im Anschluss daran zwar seine AE wieder, aber die fünf Jahre Voraufenthaltszeit sind erst 2030 erfüllt.
- **Sozial- und aufenthaltsrechtlich nur vorübergehend negative Folgen** hat das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, wenn die ABH sie einzieht, das BAMF aber später positiv über den Folgeantrag entscheidet. Dann beschränken sich die hier genannten Auswirkungen des Erlöschens auf die Dauer des Folgeverfahrens.
  - **Leistungen nach dem SGB:** Mit Duldung oder Gestattung besteht **kein Anspruch** auf Leistungen nach dem SGB II/XII. Es werden lediglich Leistungen nach dem AsylbLG gewährt. Wer sich zu diesem Zeitpunkt schon seit über 36 Monaten in Deutschland aufhält, erhält immerhin Analogleistungen nach § 2 AsylbLG.
  - **Familienleistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltskostenvorschuss, Elterngeld):** Grundsätzlich entfallen alle Ansprüche im Rahmen der Familienleistungen bei Asylantragstellung der Mutter. In der Regel kann in diesen Fällen der Vater des Kindes sowohl Kindergeld als auch Kinderzuschlag in Anspruch nehmen, sofern er im

gleichen Haushalt lebt und die Voraussetzungen erfüllt. Bei allen weiteren Leistungen ist dies nicht möglich. Hier sollten die genauen Familienkonstellationen betrachtet werden (Anerkennung der Ehe, Sorgerecht etc.) und ggf. die Fach- oder Rechtsberatung angefragt werden.

- Wurde vor Asylfolgeantragstellung **Wohngeld** gewährt, ändert sich daran nichts.
- Ein Augenmerk sollte auf die **Krankenversicherung** gelegt werden: Da die gesetzlichen Krankenkassen Personen, die pflichtversichert waren und später wieder AsylbLG-Leistungen beziehen, nicht aus der Versicherungspflicht entlassen, müssen die Sozialleistungsbehörden die Beiträge zur Krankenversicherung übernehmen. Die betroffenen Personen bleiben also weiterhin in der obligatorischen Anschlussversicherung versichert; ein Zurückfallen in die Versorgung nach § 4 AsylbLG ist nicht erlaubt (Stand November 2025).<sup>8</sup>
- **Wohnsitzauflage:** Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, kann eine Wohnsitzauflage verhängt werden.
- **Arbeit:** Mit Duldung / Gestattung ist selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet und abhängige Beschäftigung **bedarf der Erlaubnis der ABH**. Es ist unwahrscheinlich, dass die ABH die Beschäftigungs-erlaubnis tatsächlich ablehnt, aber es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Beschäftigungserlaubnis erneut beantragt wird und die ABH sie dann auch tatsächlich in das Aufenthaltspapier einträgt.
- **Reisen:** Mit Duldung und Gestattung sind Auslandsreisen in aller Regel nicht möglich. Ausnahme: Schülersammellisten bei Klassenfahrten innerhalb Europas. Damit ist auch mit Duldung oder Gestattung eine Auslandsreise möglich, aber das Verfahren ist langwierig, deshalb sollten solche Reisen bedacht werden beim Zeitpunkt einer Folgeantragstellung für schulpflichtige Kinder.

Wir **raten dringend davon ab**, mit einer Aufenthaltserlaubnis zu reisen, die durch die Folgeantragstellung erloschen ist – auch wenn die ABH sie nicht eingezogen hat! Es sollte unbedingt abgewartet werden, bis nach Abschluss des Folgeverfahrens eine neue Aufenthaltserlaubnis ausgestellt ist.

---

<sup>8</sup> Dies folgt dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10.03.2023 - B 1 KR 30/20 R ([https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/2022\\_03\\_10\\_B\\_01\\_KR\\_30\\_20\\_R.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/2022_03_10_B_01_KR_30_20_R.html)). In den meisten Bundesländern, darunter Hessen, gibt es keine Probleme bei der Kostenübernahme durch die Sozialleistungsbehörde. Sollte die Behörde sich jedoch weigern, was z. B. in Baden-Württemberg der Fall sein kann, sollte sofort eine Kanzlei für Sozialrecht hinzugezogen werden.

## 2. Formale Anforderungen und inhaltliche Begründung eines Asylfolgeantrags

### 2.1 Was sollte im Vorfeld einer Asylfolgeantragstellung geklärt werden?

Die Beratungsstelle sollte sich zunächst vergewissern, dass das vorherige Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen ist. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 2 Alt. 2 AufenthG kann man in der Regel davon ausgehen.<sup>9</sup> Falls der Stand eines Klageverfahrens unklar ist, sollte mit der anwaltlichen Vertretung, bei Bedarf direkt mit dem Verwaltungsgericht Kontakt aufgenommen werden.

### 2.2 Was sollte ein Asylfolgeantrag einer Frau / eines Mädchens aus Afghanistan enthalten?

**Formal:** Der Antrag sollte an das jeweilige BAMF adressiert sein und die Überschrift „Asylfolgeantrag“ tragen. Name, Adresse, Geburtsdatum und das Aktenzeichen aus dem vorherigen Asylverfahren müssen vollständig genannt werden. Unterschrift nicht vergessen!

**Inhaltlich:** Eine pauschale, **allgemeine Begründung** „Ich bin eine afghanische Frau und brauche Flüchtlingsschutz“ **reicht nicht**. Das EuGH-Urteil sollte zitiert und mit einer in der Regel kurzen, wenige Sätze umfassenden individuellen Begründung verbunden werden, die speziell für diese Frau / dieses Mädchen verfasst wurde. Diese kann sich inhaltlich an dem orientieren, was unter → Frage 2.3 zur Anhörungsvorbereitung empfohlen wird. Wie hoch die Anforderungen des BAMF an die Begründung im konkreten Fall sind, ist nicht vorherzusagen. Die Erfahrungen zeigen, dass der Prüfungsumfang des BAMF dabei unterschiedlich sein kann.

Wenn das BAMF im Anschluss an die schriftliche Antragstellung zur persönlichen **Anhörung** lädt, sollte diese gründlich vorbereitet werden.

**Wichtig:** Alles, was in diesem Antrag steht, muss von der Frau oder der Jugendlichen selbst kommen (bzw. im Fall eines Kindes von der Mutter/den Eltern). In der Beratung können gezielt Fragen gestellt und Antworten niedergeschrieben werden. Sie können auch stilistisch überarbeitet werden und müssen in einigen Fällen ohnehin zunächst ins Deutsche übertragen werden. Inhaltlich darf der individuellen Schilderung allerdings nichts hinzugefügt

---

<sup>9</sup> Sicherheitshalber sollte nachgefragt werden, ob das Abschiebungsverbot vom BAMF festgestellt wurde (nach BAMF-Bescheid fragen). In seltenen Fällen hat die ABH das Abschiebungsverbot festgestellt, ohne dass ein Asylverfahren durchlaufen wurde. In diesem Fall würde es sich nicht um einen Asylfolgeantrag, sondern um einen Asylerstantrag handeln.

werden, was die Frau / die Jugendliche nicht selbst wiederholen und ausführen könnte. Den Antrag stellt die Frau selbst bzw. stellen die Eltern selbst für ihr minderjähriges Kind; sie unterschreiben diesen auch!

Lediglich der formale Teil, also das Anschreiben und das Zitat des EuGH-Urteils, darf vorgefertigt sein.

Selbstverständlich sollten weder die schriftliche Begründung noch das, was in einer möglichen Anhörung vorgetragen wird, im **Widerspruch** zu dem stehen, was im Erstverfahren beim BAMF vorgetragen wurde. Deshalb sollten das Anhörungsprotokoll und der Bescheid aus dem Erstverfahren vorliegen (falls vorhanden: Klagebegründung und Urteil aus dem früheren Asylklageverfahren), insbesondere bei der Anhörungsvorbereitung.

Auf S. 20 ist ein Muster für einen Asylfolgeantrag abgedruckt. Es muss entsprechend der jeweiligen Familienkonstellation angepasst werden.

Wenn also Eltern für ihr minderjähriges lediges Kind den Antrag stellen, muss das Muster entsprechend verändert werden. Bei Unsicherheiten sollte die Fach- bzw. Rechtsberatung der Beratungsstellen kontaktiert werden.

### **2.3 Worauf ist bei einer Vorbereitung auf die Anhörung zu achten?**

Wird eine Frau zu einer persönlichen Anhörung geladen, sollte sie in der Lage sein zu beschreiben, **was sie konkret** im Falle einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan **befürchtet**. Eine Anknüpfung an früher erlebte Verfolgung ist dabei nicht nötig, insbesondere wenn schon mehrere Jahre vergangen sind und das BAMF sie im Erstverfahren für irrelevant erklärt hat. Vielmehr geht es darum, zu erklären:

- Welche Freiheiten erlebt die Frau aktuell, warum sind sie ihr wichtig?
- Welche Einschränkungen befürchtet sie in Afghanistan und durch wen?

Trägt eine Frau z. B. kein Kopftuch, ist sie tätowiert oder gepierct, geht sie zur Schule, macht sie eine Ausbildung, ein Studium oder übt sie einen Beruf aus, ist sie alleinstehend, ist sie politisch oder sozial engagiert, treibt sie Sport, sollte sie das benennen. Das gleiche gilt für eine religiöse Orientierung, die nicht mit der der Taliban übereinstimmt, Konflikte mit der eigenen Familie, z. B. wegen der Wahl des Lebenspartners oder der sexuellen Orientierung. Bei Fragen dazu kann eine spezialisierte Asylverfahrensberatungsstelle oder die Fach- oder Rechtsberatung hinzugezogen werden.

Es geht darum, **die vom EuGH benannten Diskriminierungen**, die die Menschenwürde verletzen, in diesem konkreten Fall anschaulich zu machen, etwa

- die Verpflichtung, den Körper vollständig zu bedecken und das Gesicht zu verhüllen,
- die Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit,
- das Verbot oder die Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Verwehrung des Zugangs zu Bildung,
- das Verbot, Sport auszuüben, und die Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben,
- das Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen.

Gibt es noch Familie in Afghanistan und besteht Kontakt, kann erwähnt werden, wie die weiblichen Verwandten auf diese Weise durch die Taliban in ihren Grundrechten eingeschränkt werden. Gibt es aufgrund von Flucht und Tod keine näheren Angehörigen mehr oder ist kein Kontakt mehr möglich, sollte dies auch erwähnt werden.

Gravierende gesundheitliche Einschränkungen sollten vorgetragen werden, führen aber für sich genommen nicht zum Flüchtlingsstatus nach der GFK.

#### **2.4 Macht es einen Unterschied, ob die Frau / das Mädchen lange Zeit (oder ausschließlich) im Iran oder anderen Ländern gelebt hat?**

Das BAMF prüft die Gefährdung im Falle der Rückkehr in den Staat, dessen **Staatsangehörigkeit** die Person hat. Auch wenn eine Antragstellerin noch nie in Afghanistan gelebt hat, wird die Gefährdung hinsichtlich Afghanistans geprüft.

Hat eine Person zwei Staatsangehörigkeiten, wird die Rückkehrgefährdung in beide Staaten geprüft. Wenn in einem Staat asylrelevante Gefahren drohen, in dem anderen jedoch nicht, wird kein Schutz gewährt.

### 3. Praktischer Ablauf des Verfahrens

#### 3.1 Wie ist der Asylfolgeantrag zu stellen?

Der Asylfolgeantrag muss in der Regel persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden.

#### Ausnahme: Schriftliche Folgeantragstellung

Schriftlich darf der Folgeantrag lediglich von Personen gestellt werden, die

- sich in Haft, im Kranken- oder Pflegeheim oder in einer Jugendhilfeeinrichtung<sup>10</sup> befinden oder
- in einer Schutzwohnung oder anderen Unterbringungseinrichtung für Opfer von Menschenhandel leben<sup>11</sup> oder
- nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert sind.

Letzteres wird vor allem bei schweren Erkrankungen der Fall sein, die aber mit ärztlichem Attest nachgewiesen werden müssen. Aus dem Attest muss sich auch die Unmöglichkeit ergeben, einen Behördentermin wahrzunehmen. Es ist nicht ausreichend, dass eine Anreise beschwerlich ist, keine Kinderbetreuung zur Verfügung steht oder Ähnliches.

Wer zur schriftlichen Antragstellung berechtigt ist, kann den Antrag per Post oder – besser – per Fax oder durch eine Anwaltskanzlei an das BAMF senden (lassen). Eine Folgeantragstellung per E-Mail ist nicht möglich.

Wenn nur für ein minderjähriges Kind – ohne einen Elternteil – ein Asylfolgeantrag gestellt wird, ist dieses Kind auch am persönlichen Erscheinen gehindert, weil es alleine nicht in der Lage ist, den Antrag zu stellen. In diesem Fall ist auch die schriftliche Folgeantragstellung erlaubt.

**Achtung:** Die **Vorschriften zur schriftlichen Asylantragstellung** sind beim Folgeantrag (§ 71 Abs. 2 AsylG) also **restriktiver als beim Erstantrag** (§ 14 Abs. 2 AsylG), bitte nicht verwechseln!

#### Regel: Persönliche Folgeantragstellung

Alle Personen, die nicht unter die o. g. Ausnahmen fallen, müssen den Folgeantrag persönlich stellen. Dies gilt (anders als bei einem Asylerstantrag!) auch für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis. Es gilt (wie beim Erstantrag) auch für Personen, die anwaltlich vertreten sind.

---

<sup>10</sup> Dies gilt auch für junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtungen.

<sup>11</sup> BAMF-Dienstanweisung Asylverfahrenssekretariat, Stand 12/24, S. 238, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2024-12-12-BAMF-Dienstanweisung-AVS.pdf>.

Wenn der Asylantrag persönlich zu stellen ist, bedeutet dies, dass die Person selbst **in einer BAMF-Außenstelle** (→ Frage 3.2) erscheinen muss.

Es ist nicht zwingend erforderlich, eine schriftliche Begründung des Antrags mitzubringen, wir empfehlen es aber dringend. Wer keine Begründung mitbringt, erhält beim BAMF ein Formular, in dem handschriftlich (in der eigenen Sprache) die Gründe für den Asylfolgeantrag zu schildern sind. Bei Bedarf können sie mündlich vorgetragen werden, sie werden dann von einer\*m Sprachmittler\*in verschriftlicht. Ein Kontakt mit einer\*m Anhörer\*in findet an diesem Tag nicht statt. Es ist deshalb empfehlenswert, die **Gründe in Ruhe vorher aufzuschreiben** und in lesbarer Form (Computerausdruck) mitzubringen. Wird nichts mitgebracht, kommt es außerdem immer wieder zu Missverständnissen an der Pforte der Außenstelle, und Personen werden abgewiesen.

Es ist empfehlenswert, ein zweites Exemplar des Folgeantrags mit Begründung mitzunehmen, auf dem ein **Eingangsstempel** des BAMF aufgebracht werden kann. Hilfsweise sollte ein Handyfoto des abgegebenen Antrages mit Eingangsstempel gemacht werden.

### **3.2 Wo ist der Asylfolgeantrag zu stellen?**

Der Asylantrag muss, wenn er persönlich gestellt wird, bei einer BAMF-Außenstelle gestellt werden (§ 71 Abs. 2 AsylG). Ein Termin ist dafür nicht erforderlich. Der Vormittag ist erfahrungsgemäß günstiger. **Welche Außenstelle** des BAMF zuständig ist, hängt davon ab, ob die Person einer **räumlichen Beschränkung** (sog. Residenzpflicht, siehe entsprechende Eintragung in der Duldung) unterliegt oder nicht:

- Wer einer räumlichen Beschränkung unterliegt, muss den Folgeantrag bei der geographisch nächstgelegenen BAMF-Außenstelle in seinem Bundesland stellen.
- Wer keiner räumlichen Beschränkung unterliegt, kann sich die Außenstelle des BAMF aussuchen.

In der Außenstelle Frankfurt Flughafen können keine Asylfolgeanträge gestellt werden.

**Schriftliche Asylfolgeanträge** können – falls die Voraussetzungen für die schriftliche Antragstellung vorliegen! – geschickt werden an:

- die Außenstelle des BAMF, die für eine persönliche Folgeantragstellung zuständig wäre, also in der Regel diejenige, die dem Wohnort am nächsten gelegen ist (z.B. [BAMF Gießen](#), [BAMF Neustadt](#), [BAMF Büdingen](#), Liste aller Standorte des BAMF siehe <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>) oder
- die [Zentrale des BAMF](#), die den Antrag dann an eine Außenstelle weiterleitet.

### **3.3 Wie geht es nach der Antragstellung weiter? Besteht eine Pflicht zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung?**

§ 71 Abs. 2 S. 2 AsylG sieht vor, dass **nur dann eine Wohnpflicht** in der Erstaufnahmeeinrichtung entsteht, wenn die Person zwischen Erst- und Folgeantrag Deutschland verlassen hat. Es geht dabei nicht um Reisen, sondern um die Verlegung des Wohnsitzes. Das dürfte derzeit in den meisten Fällen afghanischer Frauen nicht der Fall sein. Bei Unsicherheiten kann die Fach- oder Rechtsberatung konsultiert werden.

Das BAMF schickt Asylfolgeantragstellenden eine **Eingangsbestätigung** mit Belehrungen und automatisch auch Unterlagen zum Dublinverfahren mit einem Fragebogen, der ausgefüllt werden soll. Die Belehrungen sollten gelesen werden, die Unterlagen zum Dublinverfahren können ignoriert werden, wenn die Zuständigkeit Deutschlands feststeht. Bei Unsicherheiten kann die Fach- oder Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

### **3.4 Gibt es eine Anhörung zu den Gründen des Asylfolgeantrags?**

Das BAMF kann, wenn es das für erforderlich hält, eine informatorische Befragung und/oder eine Anhörung zum Folgeantrag durchführen. Diese findet aber nicht am Tag der Antragstellung statt, sondern später. Es wird schriftlich dazu geladen. Derzeit ist es eher selten, dass afghanische Frauen zu Folgeanträgen angehört werden (zur Vorbereitung der Anhörung → Frage 2.3).

### **3.5 Wie lange dauert ein solches Asylfolgeverfahren?**

Die Praxis der BAMF-Außenstellen ist sehr unterschiedlich. Berichtet werden Verfahrensdauern zwischen einem Tag und mehreren Monaten. Das bedeutet, dass nicht vorhersehbar ist, ob die negativen Folgen eines Verlusts der Aufenthaltserlaubnis (→ Frage 1.7) überhaupt zum Tragen kommen.

## 4. Nach dem Bescheid

### 4.1 Was passiert, wenn ein negativer Bescheid zugestellt wird?

Dass ein Asylfolgeantrag einer afghanischen Frau oder eines afghanischen Mädchens abgelehnt wird, ist derzeit (noch) eher unwahrscheinlich. Grundsätzlich möglich wäre eine Ablehnung als unzulässig und eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet. In beiden Fällen kann innerhalb einer Woche Klage erhoben werden. Wir empfehlen, dann sofort Kontakt zu einer Anwaltskanzlei aufzunehmen und bei Bedarf die Betroffene bei einer Klage zu unterstützen, nach Rücksprache mit der Fach- oder Rechtsberatung.

**Wichtig:** Hatte die Frau zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, muss diese trotz Ablehnung des Folgeantrags wieder erteilt werden, wenn das Verfahren abgeschlossen ist.

### 4.2 Was passiert, wenn ein positiver Bescheid zugestellt wird?

Wenn das BAMF die Flüchtlingsanerkennung ausspricht, sollte sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG beantragt werden. Familienangehörige können, wenn die Voraussetzungen des § 26 AsylG vorliegen, Folgeanträge stellen, um Familien-Flüchtlingsschutz abzuleiten (→ Frage 4.3).

Sind noch Familienangehörige mit Anspruch auf Familiennachzug im Ausland, sollte auf jeden Fall binnen drei Monaten nach Anerkennung ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden.<sup>12</sup> Vor allem wenn der Nachzug minderjähriger Kinder angestrebt wird oder ein hier lebendes minderjähriges Kind seine Eltern und ggf. Geschwister nachholen möchte, sollte möglichst schon vor Einleitung des Asylfolgeverfahrens qualifizierte Beratung zum Familiennachzug in Anspruch genommen werden, um in dem komplizierten Verfahren keine Fehler zu machen und alle Fristen einzuhalten.

Wenn die Frau zuvor eine Duldung hatte, wird – wenn die Voraussetzungen vorliegen – für drei Jahre ab Bescheidzustellung eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG erteilt. Hatte die Frau zuvor bereits eine solche Wohnsitzauflage, etwa nach Erteilung der AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, wird keine neue Auflage erteilt.

---

<sup>12</sup> Zum Familiennachzug siehe <https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/verfahren> (Stichpunkt Fristen) sowie [https://www.drk-suchdienst.de/fileadmin/user\\_upload/05\\_interner\\_bereich/01\\_familienzusammenfuehrung/teil\\_c\\_fluechtlinge/Anhang\\_zum\\_Handbuch\\_Teil\\_C\\_FZ/Fachinformation\\_2024/DRK\\_Suchdienst\\_Fachinformation\\_Familiennachzug\\_12\\_08\\_24.pdf](https://www.drk-suchdienst.de/fileadmin/user_upload/05_interner_bereich/01_familienzusammenfuehrung/teil_c_fluechtlinge/Anhang_zum_Handbuch_Teil_C_FZ/Fachinformation_2024/DRK_Suchdienst_Fachinformation_Familiennachzug_12_08_24.pdf).

#### **4.3 Können Ehemänner, minderjährige Kinder und ggf. Geschwister den Flüchtlingsstatus von der Frau oder dem Mädchen ableiten („Familienasyl“)?**

Grundsätzlich ist es möglich, internationalen Schutz von einer Ehepartnerin/einem Ehepartner, von einem minderjährigen Kind und als minderjähriges Kind von einem Elternteil und von einem minderjährigen Geschwisterkind abzuleiten. Dafür müssen aber unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sein. Diese sind in § 26 AsylG geregelt und sind hier etwas vereinfacht und mit Blick auf aktuelle Folgeantragstellungen afghanischer Familien dargestellt.<sup>13</sup>

Ehemann möchte von der Ehefrau ableiten:

- Die Ehe muss schon in Afghanistan bestanden haben.

Achtung: Familienasyl ist also nicht möglich, wenn die Ehe z.B. erst im Iran oder später auf der Flucht geschlossen wurde!

Elternteil möchte von einem minderjährigen Kind ableiten:

- Das Kind muss in Afghanistan geboren sein.<sup>14</sup>
- Der Elternteil muss das Sorgerecht für das Kind haben.

Minderjähriges Kind möchte von einem Elternteil ableiten:

- Das Kind muss ledig sein.
- Wann und wo das Kind geboren wurde, ist irrelevant.

Minderjähriges Kind möchte von einem minderjährigen Geschwisterkind ableiten:

- Beide Geschwister müssen in Afghanistan geboren sein.
- Beide müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung des ableitenden Kindes minderjährig und ledig sein.

Wenn die Möglichkeit besteht, den Schutzstatus im Wege des Familienasyls abzuleiten, kann ein Asylfolgeantrag gestellt werden (zur Antragstellung siehe → Frage 3.1 – 3.2). Als Begründung reicht der Hinweis auf die Schutzzuerkennung für die Ehefrau/Mutter/Schwester mit deren Aktenzeichen.

Liegen darüber hinaus eigene Gründe vor, sollten sie auch genannt werden. Sollte unklar sein, ob Familienasyl möglich ist, kann die Fach- oder Rechtsberatung weiterhelfen.

<sup>13</sup> Es fehlen z.B. die Themen eines möglichen Widerrufs, der unverzüglichen Antragstellung nach Einreise und der Minderjährigen. Wer einen Folgeantrag in einer anderen Situation als bei bereits hier zusammen lebenden afghanischen Familien erwägt, sollte unbedingt den genauen Wortlaut von § 26 AsylG beachten bzw. Fach- oder Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

<sup>14</sup> Siehe dazu BVerwG, Urteil v. 15.11.2023 - 1 C 7/22: <https://www.bverwg.de/151123U1C7.22.0>.

#### 4.4 Wird das Familienasyl mit dem neuen GEAS im Sommer 2026 abgeschafft?

Das Gesetz, mit dem das Asylgesetz, das Aufenthaltsgesetz etc. an die Vorschriften des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) angepasst werden, sieht im Entwurf der Bundesregierung<sup>15</sup> (Stand November 2025, vereinfacht dargestellt) folgendes vor:

Das Familienasyl nach § 26 AsylG soll es ab Juni 2026 in der derzeitigen Form nicht mehr geben. Eine Person,

- die ein\*n Familienangehörige\*n mit Asylberechtigung oder internationalem Schutz hat, von dem oder der nach bisheriger Rechtslage Familienasyl ableitbar gewesen wäre,
- die ihren Asylantrag nach 11.06.2026 stellt und
- keine eigenen Schutzgründe hat,

wird vom BAMF abgelehnt. Jedoch verzichtet das BAMF in diesen Fällen auf die Abschiebungsandrohung.

Aufgrund einer geplanten Änderung in § 25 AufenthG erhält die Person dennoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG.

Das heißt: Wenn ein Antrag auf Familienasyl erwogen wird, sollte er also möglichst bald gestellt werden. Die Änderung im Juni 2026 führt zwar auch dazu, dass in bisherigen Familienasyl-Konstellationen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, aber einen explizit vom BAMF festgestellten Schutzstatus gibt es dann nicht mehr.

Zu diesen und vielen anderen Änderungen des GEAS wird es 2026 noch umfangreiche Schulungen für Beratungsstellen geben.

*Diese Arbeitshilfe wurde im November 2025 verfasst. Sie bildet die aktuelle Rechtslage ab, die sich jedenfalls teilweise im Juni 2026 ändern wird. Weitere Änderungen sowie Änderungen der BAMF-Praxis und der Rechtsprechung sind ebenfalls nicht ausgeschlossen.*

---

<sup>15</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

# Muster für den Asylfolgeantrag einer afghanischen Frau

## Bitte individuell anpassen!

Absenderin  
Vorname NACHNAME  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
#Adresse der zuständigen Außenstelle des BAMF#

- wird persönlich übergeben -

Ort, Datum

**Asylfolgeantrag – Az. aus dem früheren Verfahren: #####-###**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Asylerstverfahren ist unanfechtbar abgeschlossen. Hiermit stelle ich einen Asylfolgeantrag und beantrage, mir im Zuge einer neuen Entscheidung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

### Begründung:

Als Frau mit afghanischer Staatsangehörigkeit habe ich einen Anspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und der Qualifikations-Richtlinie. Da die Diskriminierungen gegenüber Frauen in Afghanistan durch das Taliban-Regime in ihrer Gesamtheit so massiv und alltäglich sind, hat der EuGH mit seinem Urteil vom 4. Oktober 2024 (verbundene Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, AH und FN gegen Österreich) entschieden, dass der diskriminierende Umgang des Taliban-Regimes mit Frauen in Afghanistan insgesamt als Verfolgung einzustufen ist. Der EuGH stellt fest, dass die kumulative Wirkung der diskriminierenden Maßnahmen die durch Art. 1 der Charta der Grundrechte der EU gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigt. Durch diese systematische Unterdrückung können Frauen generell als eine verfolgte Gruppe verstanden werden. Das BAMF ist nicht verpflichtet, bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft festzustellen, dass einer Antragstellerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich und spezifische Verfolgungshandlungen drohen. Die persönlichen Umstände einer Antragstellerin sind in diesem Sinne nicht relevant. Es reicht vielmehr aus, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen, um eine Verfolgung anzunehmen. Damit sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG erfüllt.

Ich möchte trotzdem zu meiner persönlichen Situation vortragen.

**[hier eine kurze, individuelle Schilderung einfügen]**

Mit freundlichen Grüßen

.....